

1972	Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1972	Nr. 103
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 72	Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen 9501-27	1773
14. 9. 72	Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 9501-27, 9501-23, 9501-22, 9501-26	1775

Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen

Vom 11. September 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

(1) Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muß das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden an Bord von

- a) Tankschiffen, auf die die Anlage 9 oder 11 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung oder der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung Anwendung findet, und
- b) Fahrzeugen, auf die die Anlage 10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung oder der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung Anwendung findet, wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband oder zu gekuppelten Fahrzeugen gehören, muß das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

§ 2

(1) Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen.

(2) Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten lang ununterbrochenen Wiederholung abwechselnd eines kurzen und eines langen Tones.

(3) Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muß das Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung oder der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung gegeben werden.

(4) Nach dem Auslösen muß das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muß so beschaffen sein, daß er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.

§ 3

(1) Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie,

- a) wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
- b) wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeifahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.

(2) Auf den in Absatz 1 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:

- alle Fenster und nach außen führende Öffnungen sind zu schließen;
- alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen;
- das Rauchen ist einzustellen;
- die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen;
- allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, so sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen stillzusetzen oder stromlos zu machen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stillliegen, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnehmen; gegebenenfalls ist das Fahrzeug zu verlassen.

(4) Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.

§ 4

Die Führer der Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen die nächste zuständige Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde oder die nächste Dienststelle der Wasserschutzpolizei nach den gegebenen Möglichkeiten hiervon sofort unterrichten.

§ 5

Diese Verordnung gilt auf der Bundeswasserstraße Rhein und den Bundeswasserstraßen im Gel-

tungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20 vom 13. März 1971), geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 305). Sie gilt nicht auf den Seeschifffahrtstraßen, auf der Mosel und auf der Donau.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Bonn, den 11. September 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

**Verordnung
über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter
sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt
und im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung**

Vom 14. September 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

(1) Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossenen Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt werden auf der Bundeswasserstraße Rhein und im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178), geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 305), in der anliegenden Fassung in Kraft gesetzt.

(2) Soweit in den Vorschriften nach Absatz 1 der Begriff „Rheinschifffahrt“ und die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung angeführt werden, tritt im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung an diese Stellen der Begriff „Binnenschifffahrt“ beziehungsweise die Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung.

§ 2

(1) Für Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, die nicht in einem der Rheinuferstaaten oder in Belgien zugelassen sind, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5 der anliegenden Vorschriften als erfüllt, wenn ihre Leuchten den Vorschriften entsprechen, die in ihrem Heimatstaat gültig sind.

(2) Kleinfahrzeuge und Sportfahrzeuge mit 15 und mehr Tonnen Wasserverdrängung können anstelle der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Leuchten auch Leuchten verwenden, die für sie auf den Seeschifffahrtstraßen vorgeschrieben sind.

§ 3

(1) Das Zulassungszeugnis für Signalleuchten in der Rheinschifffahrt gilt auch im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung.

(2) Signalleuchten, die im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung verwendet werden sollen, werden nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft und erhalten ein Zulassungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

§ 4

Mit der Durchführung der Zulassungsprüfung (Artikel 20 der Vorschriften) wird das Deutsche Hydrographische Institut in Hamburg beauftragt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1.01 Buchstabe p der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und § 1.01 Buchstabe p der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung in Kraft, Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305) und Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178) außer Kraft.

(2) Die Signalleuchten der Fahrzeuge, die am 1. Oktober 1972 bereits in Dienst gestellt oder auf Kiel gelegt sind, müssen spätestens am 1. Oktober 1982, und die Signalleuchten der Fahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 1972 auf Kiel gelegt werden, müssen spätestens am 1. Oktober 1974 den anliegenden Vorschriften entsprechen. Solange auf Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 die anliegenden Vorschriften auf Grund der Übergangsfristen nach Satz 1 nicht anzuwenden sind, gelten als „starkes Licht“, „helles Licht“, „gewöhnliches Licht“ Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa drei, zwei beziehungsweise einen Kilometer sichtbar sind.

Bonn, den 14. September 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

**Vorschriften
über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter
sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt**

Inhaltsangabe

Abschnitt 1 — Begriffe

- Artikel 1 Leuchten
- Artikel 2 Signallichter
- Artikel 3 Lampen
- Artikel 4 Optik
- Artikel 5 Filter

Abschnitt 2 — Signallichter

- Artikel 6 Arten der Signallichter
- Artikel 7 Stärke der Signallichter
- Artikel 8 Tragweite der Signallichter
- Artikel 9 Farbe der Signallichter
- Artikel 10 Streuung der Signallichter

Abschnitt 3 — Lampen

- Artikel 11 Glühlampen
- Artikel 12 Petroleumlampen

Abschnitt 4 — Leuchten

- Artikel 13 Bauteile
- Artikel 14 Gehäuse
- Artikel 15 Art der Optik
- Artikel 16 Lampenfassung
- Artikel 17 Filter

Abschnitt 5 — Kennzeichnung

- Artikel 18 Art der Kennzeichnung
- Artikel 19 Ausführung der Kennzeichnung

Abschnitt 6 — Zulassung

- Artikel 20 Zulassungsverfahren
- Artikel 21 Zulassungsprüfung
- Artikel 22 Zulassungszeugnis

**Anlage 1 — Prüfbericht für Signalleuchten
in der Rheinschifffahrt**

**Anlage 2 — Zulassungszeugnis für Signalleuchten
in der Rheinschifffahrt**

Abschnitt 1

Begriffe

Artikel 1

Leuchten

Leuchten sind Geräte, die zur Verteilung, Filtrierung oder Umformung des Lichtes von Lampen dienen, einschließlich der zur Befestigung, zum Schutz oder zum Betrieb der Lampen notwendigen Bestandteile.

Leuchten zur Signalgebung dienen der unmittelbaren Wirkung auf das menschliche Auge.

Leuchten zur Signalgebung an Wasserfahrzeugen werden als Signalleuchten (früher Positionslaternen) bezeichnet.

Artikel 2

Signallichter

Signallichter sind Lichterscheinungen, die von Signalleuchten ausgestrahlt werden.

Artikel 3

Lampen

Lampen sind technische Ausführungen von Lichtquellen, die zur Lichterzeugung bestimmt sind, also leuchten oder beleuchten sollen.

Artikel 4

Optik

Die Optik ist eine Anordnung, bestehend aus optisch brechenden, reflektierenden oder brechenden und reflektierenden Elementen einschließlich ihrer Fassungen. Durch die Wirkung dieser Elemente werden von einer Lichtquelle ausgesendete Strahlen in neue, vorgegebene Richtungen gelenkt.

Artikel 5

Filter

1. Das Farbfilter ist ein selektives Filter, meistens aus Glas oder Kunststoff, das die Farbe und Stärke des durchgelassenen Lichtes ändert.

2. Das Neutralfilter ist ein aselectives Filter, meistens aus Glas oder Kunststoff, das die Stärke des durchgelassenen Lichtes ändert.

Abschnitt 2

Signallichter

Artikel 6

Arten der Signallichter

Die Signallichter werden nach ihrer Lichtstärke eingeteilt in

- gewöhnliches Licht,
- helles Licht,
- starkes Licht.

Artikel 7

Stärke der Signallichter

Die Bereiche der Betriebslichtstärken I_B in Candela (cd) für die verschiedenen Arten von Signallichtern sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1

Arten der Signallichter	Farbe des Signallichtes			
	weiß cd	rot/grün cd	gelb cd	blau cd
gewöhnlich	2 - 4	0,9- 5	0,8- 2,4	0,7-2
hell	9 - 25	3,5-20	3,6-15	-
stark	35-100	-	-	-

Bei den angegebenen Betriebslichtstärken I_B sind Alterung der Lampe, Spannungsschwankung des Bordnetzes bis zu $\pm 10\%$ und Verschmutzung der Leuchte durch einen Faktor berücksichtigt.

Die Betriebslichtstärke I_B der Leuchte ist um 25 v. H. kleiner als die photometrische Lichtstärke I_0 .

Es ist demnach $I_B = 0,75 I_0$.

Die Bereiche der photometrischen Lichtstärken I_0 in Candela (cd) (gerundete Werte) für die verschiedenen Arten von Signallichtern sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2

Arten der Signallichter	Farbe des Signallichtes			
	weiß cd	rot/grün cd	gelb cd	blau cd
gewöhnlich	2,7- 5,3	1,2- 6,7	1,1- 3,2	0,9-2,7
hell	12 - 33	4,7-27	4,8-20	-
stark	47 -133	-	-	-

Artikel 8

Tragweite der Signallichter

Mit den in Tabelle 1 angegebenen Lichtstärken erhält man unter den unten stehenden Bedingungen die in Tabelle 3 enthaltenen Tragweiten in Kilometern (km).

Tabelle 3

Arten der Signallichter	Farbe des Signallichtes			
	weiß km	rot/grün km	gelb km	blau km
gewöhnlich	2,3-3,0	1,7-3,2	1,6-2,5	1,5-2,3
hell	3,9-5,3	2,8-5,0	2,9-4,6	-
stark	5,9-8	-	-	-

Die Beziehung zwischen der Betriebslichtstärke I_B in cd und der Tragweite t der Signallichter in km ist durch folgende Gleichung gegeben:

$$I_B = 0,2 \cdot t^2 \cdot q^{-t}$$

Der Faktor 0,2 enthält die international vereinbarte Schwellenbeleuchtungsstärke von $2 \cdot 10^{-7}$ Lux am Auge des Beobachters. Die Trübung der Atmosphäre ist durch den Transmissionsfaktor q berücksichtigt. Sein Wert ist mit 0,76 vereinbart worden.

Artikel 9

Farbe der Signallichter

1. Für die Signallichter wird ein Signalsystem mit fünf Farben verwendet, das die Farben

- weiß,
- rot,
- grün,
- gelb und
- blau

enthält.

Dieses System entspricht den Empfehlungen der Internationalen Beleuchtungskommission Publication CIE n° 2 (W-1.3.3) 1959 „Farben für Signallichter“.

Die Farben gelten für das von der Leuchte ausgestrahlte Licht.

2. Die farbigen Signallichter werden im allgemeinen mit weißen Lichtquellen und Farbfiltern erzeugt.

Die üblichen Gesamttransmissionsgrade (τ) für Farbfilter sind:

- rot/grün $\tau = 0,10 - 0,20$
- gelb $\tau = 0,40 - 0,60$
- blau $\tau = 0,02$

Die verschiedenfarbigen Signallichter können z. B. wie in Tabelle 4 angegeben erzeugt werden:

Tabelle 4

Art und Farbe der Signallichter	Erzeugen des Lichtes
helles rotes/grünes Licht	durch starkes weißes Licht und rote/grüne Farbfilter
helles gelbes Licht	durch helles weißes Licht und gelbe Farbfilter
gewöhnliches rotes/grünes Licht	durch helles weißes Licht und rote/grüne Farbfilter
gewöhnliches gelbes Licht	durch gewöhnliches weißes Licht und gelbe Farbfilter
gewöhnliches blaues Licht	durch starkes weißes Licht und blaue Farbfilter

3. Die Farbörter der Signallichter müssen innerhalb der Farbgrenzen liegen, die durch folgende Gleichungen (Tabelle 5) bestimmt sind.

Dies gilt auch bei Verwendung von Petroleumlicht.

Tabelle 5

Farbe des Signallichtes	Gleichungen der Farbgrenzenlinien
weiß	Grenze gegen Purpur : $y = 0,050 + 0,750 x$ Grenze gegen Rot : $y = 0,382$ Grenze gegen Gelb : $x = 0,525$ Grenze gegen Grün : $y = 0,150 + 0,640 x$ und $y = 0,440$ Grenze gegen Blau : $x = 0,310$
rot	Grenze gegen Purpur : $x = 0,980 - y$ Grenze gegen Gelb : $y = 0,320$ Grenze gegen Rot mit größerer Wellenlänge: $y = 0,290$
grün	Grenze gegen Gelb : $y = 0,623 - 0,408 x$ Grenze gegen Blau : $y = 0,390 - 0,171 x$ Grenze gegen Weiß : $x = 0,625 y - 0,041$
gelb	Grenze gegen Rot : $y = 0,382$ Grenze gegen Grün : $x = 0,575$ Grenze gegen Weiß : $y = 0,790 - 0,667 x$
blau	Grenze gegen Purpur : $x = 0,104 + 0,807 y$ Grenze gegen Grün : $y = 0,020 + 0,833 x$ Grenze gegen Weiß : $x = 0,360 - y$

Auf Grund der in Tabelle 5 enthaltenen Gleichungen für die Farbgrenzenlinien ergibt sich für jede Farbe des Signallichtes ein Farbbereich. Diese Farbbereiche sind in Bild 1 dargestellt. Die Koordinaten der Eckpunkte der Farbbereiche sind in Tabelle 6 angegeben.

Tabelle 6

Farbe des Signallichtes	Koordinaten der Eckpunkte											
	1		2		3		4		5		6	
	x	y	x	y	x	y	x	y	x	y	x	y
weiß	0,310	0,283	0,443	0,382	0,525	0,382	0,525	0,440	0,453	0,440	0,310	0,348
rot	0,690	0,290	0,710	0,290	0,680	0,320	0,660	0,320	—	—	—	—
grün	0,028	0,385	0,183	0,359	0,277	0,510	0,004	0,622	—	—	—	—
gelb	0,612	0,382	0,618	0,382	0,575	0,425	0,575	0,406	—	—	—	—
blau	0,136	0,040	0,218	0,142	0,185	0,175	0,102	0,105	—	—	—	—

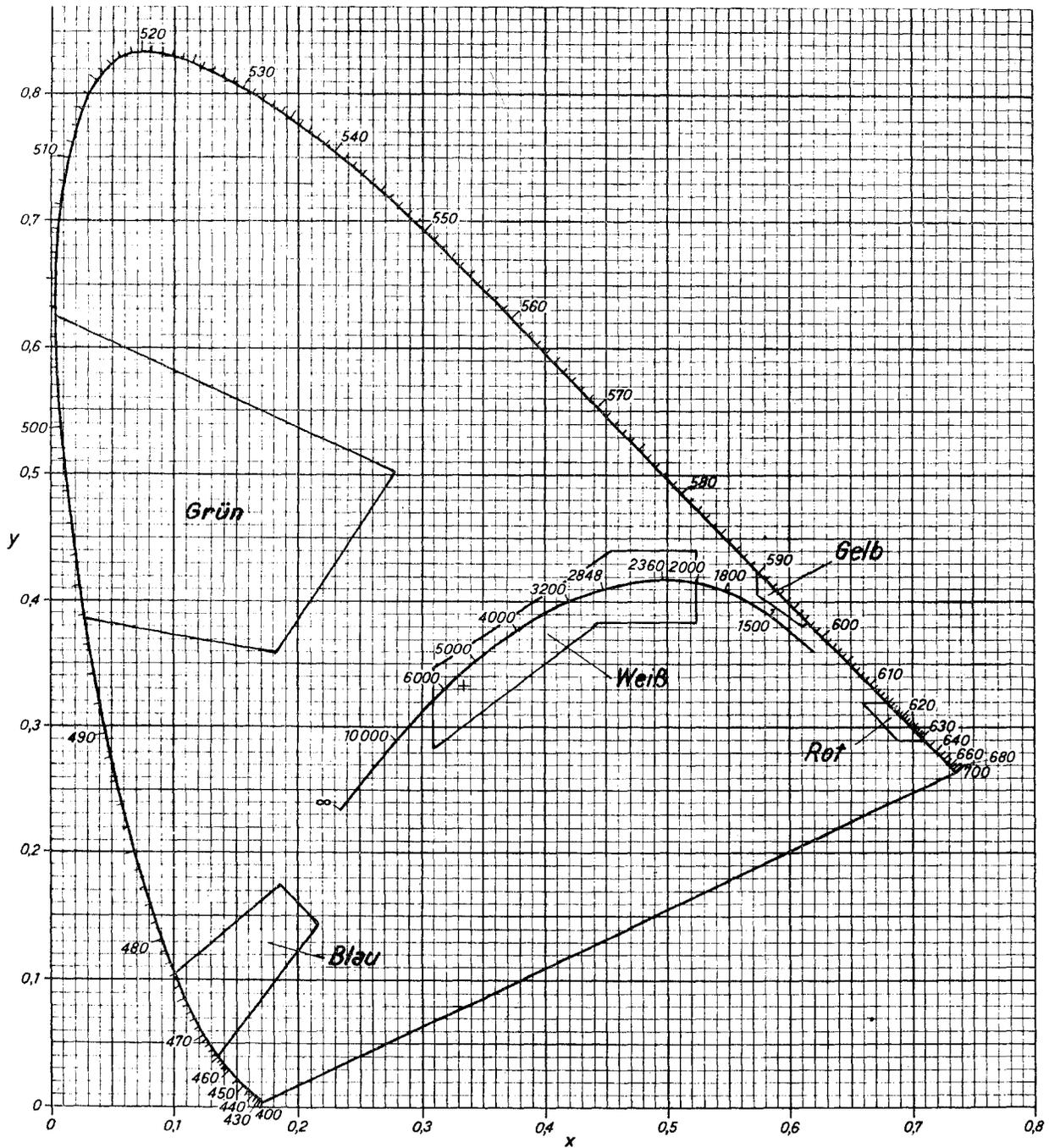


Bild 1

Farbtafel nach CIE

Es entspricht: 2000 K dem Petroleumlicht

2360 K dem Licht einer luftleeren Glühlampe

2848 K dem Licht einer gasgefüllten Glühlampe

Artikel 10**Streuung der Signallichter**

1. Die in Tabelle 1 angegebenen Lichtstärken müssen in allen Gebrauchsrichtungen in der Horizontalebene durch den Brennpunkt der Optik beziehungsweise durch den Lichtschwerpunkt der richtig justierten Lampe einer vertikal angebrachten Leuchte vorhanden sein.

2. Vertikale Streuung

Bei Neigung der Leuchte um $\pm 5^\circ$ bezogen auf die Horizontale müssen die Lichtstärken noch mindestens 50 v. H. der bei 0° Neigung vorhandenen Lichtstärken betragen.

3. Horizontale Streuung

Die Lichtstärke darf in einem Bereich, begrenzt durch das Ende des Gebrauchssektors und 5° nach innen, nicht mehr als 50 v. H. der vorgeschriebenen minimalen Lichtstärke unterschreiten.

In einem Bereich, begrenzt durch das Ende des Gebrauchssektors und 5° nach außen, muß die Lichtstärke gegen Null gehen.

Bei Seitenlichtern muß in Richtung recht voraus mindestens die vorgeschriebene minimale Lichtstärke vorhanden sein.

Abschnitt 3**Lampen****Artikel 11****Glühlampen**

1. Die Lampen müssen, gegebenenfalls zusammen mit der Optik, die in Tabelle 2 angegebenen photometrischen Lichtstärken I_0 erzeugen. Hierfür sind Lampen, vorzugsweise für 24 V, zu verwenden, die auf der Grundlage dieser Vorschriften genormt sind.

2. Jede Lampe muß ein Kennzeichen nach Artikel 18 haben.

Artikel 12**Petroleumlampen**

Für Petroleumlampen sind nur Brenner mit Runddocht in den Größen 8''' , 10''' und 14''' zugelassen.

Der Petroleumbehälter muß so groß sein, daß eine 16-stündige ununterbrochene Brenndauer gewährleistet ist.

Abschnitt 4**Leuchten****Artikel 13****Bauteile**

Zur Leuchte gehören Gehäuse, Optik und Fassung. Leuchten, die farbiges Licht ausstrahlen, haben im allgemeinen zusätzlich die entsprechenden Farbfilter.

Artikel 14**Gehäuse**

Das Gehäuse enthält Vorrichtungen für die Aufnahme von Optik, Lampe und gegebenenfalls Filtern.

Konstruktion und Material des Gehäuses müssen den im Prüfbericht angegebenen Anforderungen entsprechen. Art und Zugehörigkeit der Einzelteile müssen eindeutig sein. Das Gehäuse muß sich einfach und eindeutig an Bord befestigen lassen. Leichtes Auswechseln der Lampe muß sichergestellt sein. Bauteile des Gehäuses (z. B. Stege) dürfen die für die Gebrauchssektoren vorgeschriebenen Lichtstärken und Streuungen nicht unzulässig verändern (s. Tabelle 1 und Art. 10).

Artikel 15**Art der Optik**

Die Optik kann aus Glas oder Kunststoff bestehen. Form und Abmessungen der Optik müssen so gehalten sein, daß zusammen mit der Lampe und gegebenenfalls den Filtern die in Artikel 7 (Tabelle 1) angegebenen Lichtstärken erzeugt werden.

Farbige Optiken sind zugelassen, wenn die Farbe des von der Lampe und der farbigen Optik erzeugten Lichtes den Anforderungen nach Artikel 9 (Tabelle 5) entspricht. Die Farbe der Optik muß beständig sein.

Artikel 16**Lampenfassung**

Die Lampenfassung muß so eingebaut und justiert sein, daß sie für den Leuchtkörper der Lampe immer die gleiche Lage zur Optik gewährleistet. Ferner muß sichergestellt sein, daß Lampen verschiedenen Typs nicht miteinander verwechselt werden können.

Artikel 17**Filter**

Die lichttechnischen Werte der Filter dürfen sich nicht ändern. Ihre Farbe muß beständig sein.

Während des Betriebes darf sich das Filter nicht so verschieben können, daß die Farbe im Gebrauchssektor verändert wird.

Abschnitt 5**Kennzeichnung****Artikel 18****Art der Kennzeichnung**

1. Gehäuse, Optik und Filter, bei Petroleumlampen auch der Brennstoffbehälter, jeder für die Rheinschiffahrt zugelassenen Leuchte müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

1.1 Zulassungszeichen: ⚡

1.2 Land der Zulassung

Entsprechend Anlage 1 der RheinSchPVO:

Belgien	B
Schweiz	CH
Bundesrepublik Deutschland	D
Frankreich	F
Niederlande	N

1.3 Zulassungsnummer

Beispiel für die vollständige Kennzeichnung:

⚡ F 235.

Diese bezeichnet eine unter der Zulassungsnummer 235 in Frankreich zugelassene Leuchte.

2. Glühlampen, die vom Herstellerwerk mit Fabrikzeichen, Spannung und Leistung zu kennzeichnen sind, erhalten zusätzlich das Zulassungszeichen.

Artikel 19

Ausführung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muß gut lesbar und dauerhaft angebracht sein.

Die Kennzeichnung auf dem Leuchtengehäuse ist so anzubringen, daß zu ihrer Feststellung ein Abbau der Leuchte nicht nötig ist.

Abschnitt 6

Zulassung

Artikel 20

Zulassungsverfahren

Die Eignung der Leuchten zur Verwendung in der Rheinschiffahrt ist durch eine Zulassungsprüfung (Typprüfung) nachzuweisen. Sie ist von der Herstellerfirma bei der mit der Durchführung der Zulassungsprüfung beauftragten Stelle unter Vorlage von Zeichnungen und Musterleuchten in je zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Ergibt die Zulassungsprüfung keine Beanstandungen, erhält der Antragsteller eine der eingereichten Zeichnungen, versehen mit dem Zulassungsvermerk, und eine geprüfte Musterleuchte zurück. Die zweiten Ausfertigungen verbleiben bei der Zulassungsstelle.

Die Zulassungsstelle ist berechtigt, bei der Herstellerfirma aus der Fertigung stammende Leuchten zur Kontrollprüfung zu entnehmen.

Artikel 21

Zulassungsprüfung

1. Prüfung der Lichtstärken und Farben

Die Prüfungen müssen nach international anerkannten Verfahren mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden. Bei der Zulassungsprüfung

werden die Lichtstärken I_0 des Signallichtes unter Verwendung der zugelassenen Lampe bestimmt. Die Werte für I_0 müssen den in Tabelle 2 angegebenen Lichtstärken entsprechen.

2. Prüfung der Einzelteile der Leuchte

Es sind zu prüfen:

- 2.1 die Konstruktion und das Material des Leuchtengehäuses in bezug auf:
 - 2.1.1 mechanische Festigkeit und Korrosionsfestigkeit,
 - 2.1.2 Lüftung und Wärmeabfuhr,
 - 2.1.3 Schutz gegen Eindringen von Wasser,
 - 2.1.4 gegebenenfalls Querschnitte und Isolierung der Drähte und Kabel;
- 2.2 die unveränderliche Stellung der Lampe beim Lampenwechsel;
- 2.3 die leichte Zugänglichkeit zur Lampe und gegebenenfalls zum Filter;
- 2.4 die Art der Kennzeichnungen.

Artikel 22

Zulassungszeugnis

Hat die Zulassungsprüfung (Typprüfung) keine Beanstandungen ergeben, erhält der Hersteller von der Zulassungsstelle ein Zulassungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Das Zulassungszeugnis wird auf Grund eines Prüfberichtes nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Es umfaßt nicht den sachgemäßen Einbau der Leuchte an Bord.

Mit der Erteilung des Zulassungszeugnisses ist der Hersteller

1. berechtigt, auf den in Artikel 18 genannten Bauteilen das Zulassungszeichen „“ anzubringen,
2. verpflichtet,
 - 2.1 Nachbauten nur nach den von der Zulassungsstelle genehmigten Zeichnungen und nach der Ausführung der geprüften Musterleuchte vorzunehmen,
 - 2.2 Abweichungen von genehmigten Zeichnungen und Musterleuchten nur mit Genehmigung der Zulassungsstelle durchzuführen. Sie entscheidet auch, ob das erteilte Zulassungszeugnis nur zu ergänzen ist oder ob die Zulassungsprüfung neu beantragt werden muß.

Anlage 1
Muster

**Prüfbericht
für Signalleuchten in der Rheinschifffahrt**

1. Name und Kennbuchstaben des Zulassungslandes

.....

2. Zulassungsstelle

.....

3. Allgemeine Angaben

3.1 Hersteller, Antragsteller ¹⁾

.....

3.2 Typenbezeichnung des Herstellers

.....

3.3 Prüfantrag vom

.....

3.4 Zeichnungs-Nr.

.....

3.5 Art des Signallichtes
(nach Artikel 6)

.....

3.6 Farbe des Signallichtes
(nach Artikel 9 Nummer 1)

.....

3.7 Art der Lampe

.....

3.8 Art des Filters
(nach Artikel 17)

.....

3.9 Art der Leuchte

.....

z. B. für Topp-, Seiten-, Hecklicht

.....

4. Prüfungsergebnisse

4.1 Lichtstärken in den Gebrauchsrichtungen der Horizontalebene
(nach Artikel 7, Tabelle 1 und Artikel 10 Nummer 1)

..... cd

4.2 Farbort des Signallichtes
(nach Artikel 9, Tabelle 5)

x =

y =

4.3 Streuung des Signallichtes
(nach Artikel 10)

Vertikal
(nach Artikel 10 Nummer 2)

..... v. H.

Horizontal
(nach Artikel 10 Nummer 3)

..... v. H.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

4.4 Konstruktion des Leuchtengehäuses

- 4.4.1 Material
.....
- 4.4.2 Festigkeit, Schutz gegen Korrosion
ausreichend ¹⁾ --- nicht ausreichend ¹⁾
- 4.4.3 Lüftung, Wärmeabfuhr
ausreichend ¹⁾ --- nicht ausreichend ¹⁾
- 4.4.4 Schutz gegen Eindringen von Wasser
ausreichend ¹⁾ --- nicht ausreichend ¹⁾
- 4.4.5 Berührungsschutz
ausreichend ¹⁾ --- nicht ausreichend ¹⁾
- 4.4.6 Unveränderliche Stellung der Lampe beim Lampenwechsel
ist gewährleistet ¹⁾ --- ist nicht gewährleistet ¹⁾
- 4.4.7 Leichte Zugänglichkeit zur Lampe
ist vorhanden ¹⁾ --- ist nicht vorhanden ¹⁾
- 4.4.8 Leichte Zugänglichkeit zum Farbfilter
entfällt ¹⁾ --- ist vorhanden ¹⁾ --- ist nicht vorhanden ¹⁾
- 4.4.9 Platz für die Kennzeichnung
ist ausreichend ¹⁾ --- ist unzureichend ¹⁾
- 4.4.10 Art der Kennzeichnung
ist ausreichend ¹⁾ --- ist unzureichend ¹⁾

5. Beurteilung

Die Prüfung hat ergeben, daß die Leuchte den Vorschriften über Leuchten der Rheinschiffahrt --- nicht ¹⁾ --- entspricht. Es ergaben sich Beanstandungen bei den folgenden Nummern des Prüfberichts: ¹⁾

Der Hersteller, Antragsteller ¹⁾ erhält für die unter Nummer 3 bezeichnete Leuchte die

Zulassungsnummer

laut besonders erteiltem Zulassungszeugnis.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Zulassungsstelle)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Muster

**Zulassungszeugnis
für Signalleuchten in der Rheinschifffahrt**

Die Leuchte

.....
(Firma, Firmenbezeichnung)

wird zur Verwendung in der Rheinschifffahrt zugelassen.

Sie erhält die Zulassungs-Nr.

Die einzelnen Bauteile sind gemäß Artikel 18 zu kennzeichnen.

Der Inhaber der Zulassung hat nach Artikel 22 Nr. 1 und 2 der Vorschriften über die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt zu gewährleisten, daß Nachbauten nur nach den von der Zulassungsstelle genehmigten Zeichnungen und Ausführungen der Musterleuchte vorgenommen werden dürfen. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung der Zulassungsstelle zulässig.

Besondere Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Zulassungsstelle)

.....
(Unterschrift)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.